

- Ausfertigung -




Vertr.	Frist not.	KR / KfA	Mehr.:
RA	<b>EINGEGANGEN</b>		Kenn- nism.
SB	28. JULI 2015		Rück- spr.
Rück- spr.	Rechtsanwaltskanzlei Spangenberg		Zahl- ung
ZdA			Stell- ungn.

## Amtsgericht Oldenburg

8 C 8103/15 (XXVII)

Verkündet am 24.07.2015

 Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes


### Urteil

In dem Rechtsstreit

  
, 80331 München  
Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Waldorf, Beethovenstr. 12,  
80336 München  
Geschäftszeichen: 12PP068386

gegen

 26123 Oldenburg  
Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kurt Spangenberg, Osterstr. 12, 49661 Cloppenburg  
Geschäftszeichen: 118/2015

hat das Amtsgericht Oldenburg auf die mündliche Verhandlung vom 3.7.2015 durch  
die Richterin am Amtsgericht  für Recht erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 12.3.2015  
(Az. 15-7133510-0-2) wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund dieses Urteils vollstreckbaren Betrages, sofern nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Die Klägerin vertreibt Bild- und Tonaufnahmen in Deutschland. Sie begehrt von der Beklagten, die Inhaberin eines Internetzugangs ist, Schadensersatz sowie die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren wegen unerlaubten Filesharings. Im Haushalt der Beklagten lebte im Jahr 2012 ihr jetziger Ehemann, der Zeuge [REDACTED]. Dieser verfügte über einen eigenen Computer, der durch WPA 2 und ein individualisiertes Passwort geschützt war.

Auf dem DVD-Cover des in Deutschland vertriebenen Films „Ein riskanter Plan“ sind die „Concorde Home Entertainment“, die „Summit Entertainment“ sowie die „dts“ benannt, nicht aber die Klägerin. Die Klägerin ließ die Beklagte durch Anwaltsschreiben vom 22.5.2012 wegen einer angeblichen Urheberrechtsverletzung an dem genannten Film durch unerlaubtes Filesharing in Internettauschbörsen am 31.1.2012 in der Zeit von 15:41:48 Uhr bis 18:00:00 Uhr abmahnen und forderte sie zur Zahlung von 506,- € vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten und 450,- € Schadensersatz auf.

Die Klägerin behauptet, sie habe sämtliche exklusiven Verwertungsrechte an dem Film „Ein riskanter Plan“ für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durch Rahmenlizenzvertrag vom 1.9.2012, konkretisiert durch eine Lizenzvereinbarung vom 30.9.2010, von der „Summit Entertainment LLC“, die wiederum den Film produziert habe, erworben. Die Rechte für die DVD- und Kinoauswertung habe sie an ihre 100%ige Tochter Concorde Home Entertainment GmbH vergeben. Die Klägerin sei aber nach wie vor Inhaberin der exklusiven Onlinerechte. Die Klägerin habe die Fa. ipoque GmbH mit der Ermittlung von Urheberrechtsverletzungen in Internet-Tauschbörsen, sog. Peer-to-Peer-Netzwerken, beauftragt. Diese habe zur angegebenen Zeit eine dem Anschluss der Beklagten zuzuordnende IP-Adresse ermittelt, über

die der genannte Film unerlaubt anderen Nutzern zum Download zur Verfügung gestellt worden sei.

Die Klägerin bestreitet die Angaben der Beklagten zu ihren häuslichen Verhältnissen mit Nichtwissen.

Die Klägerin hat am 19.1.2015 im Wege des Mahnbescheids von der Beklagten die Zahlung von 600,- € Schadensersatz sowie 506,- € vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren verlangt. Gegen den am 17.3.2015 zugestellten Vollstreckungsbescheid hat die Beklagte am 18.3.2015 Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt,

den Vollstreckungsbescheid aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte beantragt,

den Vollstreckungsbescheid des AG Coburg vom 12.3.2015 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte stellt eine von ihr begangene Urheberrechtsverletzung in Abrede. Sie behauptet, zur Tatzeit habe auch der Zeuge [REDACTED] Zugriff auf ihren Internetanschluss gehabt. Dieser habe auf Nachfrage eingeräumt, zum damaligen Zeitpunkt auch Internet-Tauschbörsen, u.a. auch „bittorrent“, von seinem Computer aus genutzt zu haben. Er habe auch Filmwerke heruntergeladen. Hiervon habe die Beklagte damals keine Kenntnis gehabt. Die Beklagte bestreitet die Angaben der Klägerin zur Aktivlegitimation sowie zum Ermittlungsvorgang mit Nichtwissen.

### **Entscheidungsgründe**

I. Der Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden. Gem. § 700 Abs. 1 i.V.m. § 342 ZPO ist das Verfahren damit in die Lage vor Eintritt der Säumnis zurückversetzt worden.

ii. Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Schadensersatz bzw. Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten gegen die Beklagte gem. § 97 Abs. 1, 2 UrhG, § 97 a Abs. 1 Satz 2 UrhG a.F.

Die Klägerin ist nicht aktivlegitimiert. Mangels Benennung der Klägerin auf dem DVD-Cover können hieraus keine Indizien für die Rechteinhaberschaft der Klägerin gefolgert werden. Im Gegenteil sind andere Firmen auf dem DVD-Cover benannt. Diese Angaben begründen zumindest ein Indiz für die Rechteinhaberschaft dieser, auf dem Cover benannten Firmen (vgl. Thum in: Wandtke/Bullinger, UrhR, 4. Aufl. 2014, § 10 Rn 34, der im Einzelfall sogar eine entsprechende tatsächliche Vermutung für begründbar erachtet). Hinzu kommt, dass die Beklagte die Rechteinhaberschaft der Klägerin zulässigerweise mit Nichtwissen bestritten hat, da die Umstände der Rechteübertragung an die Klägerin sowie die weitere Übertragung der Rechte an andere Firmen nicht Gegenstand der eigenen Wahrnehmung der Beklagten sind, § 138 Abs. 4 ZPO. Daraus erwächst eine vertiefte Substantiierungslast der Klägerin, der sie trotz richterlichen Hinweises nicht nachgekommen ist.

So soll die behauptete Rechteübertragung von der „Summit Entertainment LLC“ auf die Klägerin nicht durch schlichte mündliche Vereinbarung, sondern durch zwei schriftliche Vertragsurkunden erfolgt sein, nämlich einen Rahmenlizenzvertrag vom 1.9.2012, konkretisiert durch eine Lizenzvereinbarung vom 30.9.2010. Insoweit ist bereits nicht nachvollziehbar, wie ein Rahmenlizenzvertrag aus dem Jahr 2012 durch einen zeitlich früheren Vertrag aus dem Jahr 2010 eine Konkretisierung erfahren haben soll. Die Klägerin beschränkt sich zudem auf den pauschalen Vortrag, es habe in den genannten Verträgen eine Rechteübertragung stattgefunden. Hierbei handelt es sich um eine Rechtsansicht ohne hinreichenden Tatsachengehalt. Denn dem Gericht erschließt sich anhand dieses Vortrags der Gehalt der getroffenen Vereinbarungen nicht. Ohne die Vorlage des Vertragstextes weist der Vortrag der Klägerin eine entscheidende Lücke auf, die einerseits einer sachgerechten Erfassung des Sachverhalts durch das Gericht entgegensteht und andererseits auch die Beklagte unzumutbar in ihren Verteidigungsmöglichkeiten beschränkt, indem diese die nicht weiter belegte Behauptung nicht anders als pauschal bestreiten kann.

Noch kryptischer sind die Angaben der Klägerin zu der behaupteten nur teilweisen Rechteübertragung an ihre angebliche Tochterfirma Concorde Home Entertainment GmbH. Insoweit beschränkt sich die Klägerin auf den pauschalen Vortrag, die Rechte für DVD- und Kinoauswertung seien übertragen worden, nicht aber die Onlineverwertungsrechte. Sie legt weder dar, wann die Rechteübertragung stattgefunden haben soll, noch, in welcher Form.

Vor dem Hintergrund dieser unzureichenden Darlegungen stellt sich die Benennung des Zeugen [REDACTED] als unzulässiger Ausforschungsbeweis dar. Die Benennung eines Zeugen vermag unzureichenden konkreten Tatsachenvortrag nicht zu ersetzen.

Schließlich fehlt es auch an einem Beweisantritt für die Behauptung der Klägerin, die „Summit Entertainment LLC“ sei Produzentin des streitgegenständlichen Filmwerks.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Oldenburg, Elisabethstraße 7, 26135 Oldenburg.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

[REDACTED]

Richterin am Amtsgericht

**Ausgefertigt**

Oldenburg, 24.07.2015

[REDACTED]

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

